

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-00-0991068-0000-110

Düsseldorf, den 15.11.2024

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der CTT GmbH mit Bescheid vom 06.09.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern am Standort Gaterweg 210 in 47229 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Abfallbehandlungsanlagen

Für die Anlage maßgeblich ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018.

Im Auftrag  
gez. Hesse



# Genehmigungsbescheid

für die CTT GmbH

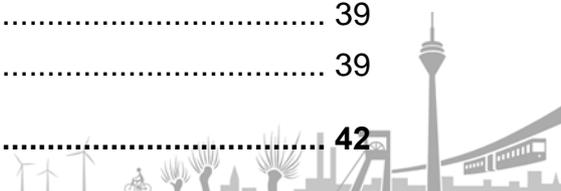
**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern auf dem Grundstück Gaterweg 210, 47229 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 10, Flurstücke 770, 843, 869, 871, 925, 927, 928, 929, 930 und 932**





## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Entscheidungen</b> .....	<b>4</b>
1. Entscheidungssatz .....	4
2. Kostenentscheidung.....	4
3. Gebührenfestsetzung .....	4
4. Eingeschlossene Entscheidungen.....	5
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
1. Gegenstand der Genehmigung .....	6
2. Betriebseinheiten.....	6
3. Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazitätsbeschränkung.....	8
4. Zugelassene Abfälle und Produkte.....	9
5. Immissionsgrenzwerte.....	10
6. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV .....	10
7. Genehmigte Antragsunterlagen .....	10
8. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	11
<b>Teil III: Nebenbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
A Bedingungen .....	12
B Auflagen .....	13
1. Baurecht und Brandschutz .....	13
2. Kreislaufwirtschaft .....	13
3. Immissionsschutz .....	14
4. Störfallrecht .....	18
5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	24
6. Gewässerschutz.....	24
7. Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht.....	25
8. Natur- und Artenschutz .....	27
9. Arbeitsschutz.....	27
10. Allgemeines, Information und Dokumentation .....	28
11. Sonstige Anforderungen an IED-Anlagen .....	30
<b>Teil IV: Begründung</b> .....	<b>32</b>
1. Sachentscheidung.....	32
2. Kostenentscheidung.....	39
3. Gebührenentscheidung .....	39
<b>Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>42</b>





<b>Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>44</b>
<b>Anhang II: Zugelassene Abfallarten.....</b>	<b>47</b>
<b>Anhang III: Produktkatalog.....</b>	<b>59</b>





## **Teil I: Entscheidungen**

Auf den Antrag vom 30.08.2023, zuletzt ergänzt am 07.05.2024, nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>) ergehen nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

### **1. Entscheidungssatz**

Der CTT GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup>, sowie
- der Nummern 7.12.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU<sup>3</sup>)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern auf dem Grundstück Gaterweg 210, 47229 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 10, Flurstücke 770, 843, 869, 871, 925, 927, 928, 929, 930 und 932 erteilt.

### **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

### **3. Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**23.278 €**

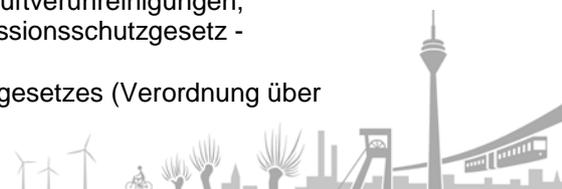
(in Worten: dreiundzwanzigtausendzweihundertachtundsiebzig Euro)

erhoben.

<sup>1</sup> Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

<sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)





Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED  
Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

**7331200002920362**

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

#### **4. Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018<sup>4</sup> für die Änderung baulicher Anlagen und Nutzungsänderungen mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

<sup>4</sup> Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)





## **Teil II: Inhaltsbestimmungen**

### **1. Gegenstand der Genehmigung**

Die beantragte Änderung der Anlage umfasst die folgenden Maßnahmen:

- 1.1 Änderung der Lage und der Kubatur vom Lagerbereich 21 - 26 (ehemals 21 - 24) im Lagerbereich D:
  - Verschiebung der ursprünglich geplanten Halle 21 - 26 in nördliche Richtung um ca. 30 m und Vergrößerung der Halle um ca. 35 m
  - Errichtung von 6 Lagereinheiten anstelle von 4 Lagereinheiten als eingeschossiger Hallenbau
  - Erhöhung der Lagermenge von 8.992 t auf 21.408 t
- 1.2 Errichtung neuer Freiläger 20 und 27 im Lagerbereich D
- 1.3 Errichtung neuer Freiläger 31 - 35 und Entfall des Baus der ursprünglich geplanten Lagerhalle 31 - 35 im Lagerbereich E
- 1.4 Erhöhung der gesamten Lagermenge von 66.385 t auf 88.278 t
- 1.5 Erweiterung des Abfallartenkatalogs um folgende Abfallschlüssel:

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
10 03 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle

### **2. Betriebseinheiten**

- 2.1 Nach der Änderung besteht die Anlage aus folgenden Betriebseinheiten (BE):





Betriebseinheit Nr. und Bezeichnung:	bestehend aus:
BE 1: geschlossene Hallen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerflächen 4, 5, 8 - 10, 21 - 26</li> <li>• Container / Behälter / Gebinde / Umschlags und Zwischenlagerflächen</li> <li>• Schüttgutlager</li> <li>• Behandlung von Altholz, Ersatzbrennstoffen und Tiermehl im Lagerbereich B</li> </ul>
BE 2: Freiflächen und halboffene Hallen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeits- und Lagerbereiche</li> <li>• Altholzumschlag und -zerkleinerung (Schredder im Außenbereich neben der Lagerfläche 5)</li> <li>• Container / Behälter / Gebinde / Umschlags- und Zwischenlagerflächen</li> <li>• Schüttgutlagerung in dreiseitig geschlossenen Lagerhallen (Lagerflächen 11 - 13, 15 - 16)</li> <li>• Abgedeckte Schüttgutlagerung auf offenen Lagerflächen 1 - 3, 14, 20, 27, 31 - 35</li> </ul>
BE 3: Umschlagsflächen für hafenseitigen Umschlag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiflächen für hafenseitigen Umschlag</li> <li>• Umschlag von Schütt-, Stückgüter und geschlossenen Gebinden</li> <li>• Flächen längsseitig der Schiffsanleger</li> </ul>
BE 4: Verkehrsflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsflächen für Umschlag- und Lagerbetrieb, insbesondere für LKW, Radlader und Umschlagbagger</li> <li>• LKW-befahrbare Kaimauer im Bereich der Lagerbereiche 11 - 16</li> </ul>
BE 5: Stauraum für LKW (Zufahrtsbereich)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsflächen</li> <li>• Stauraum für LKW</li> </ul>
BE 6: sonstige Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingangswaage</li> <li>• Bürocontainer</li> <li>• Waschplatz</li> <li>• Regenwasserbehandlungsanlage innerhalb der Kaimauer</li> <li>• Container als Betriebsmittellager</li> </ul>





### 3. Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazitätsbeschränkung

3.1 Die Anlage wird wie folgt genehmigungsrechtlich eingestuft:

Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV	Kapazität
9.11.1 (Hauptanlage)	1.000.000 t/a (max. Umschlags- und Behandlungsleistung)
7.12.1.1	40.000 t/a
8.11.1.1	30.000 t/a
8.11.2.3	90.000 t/a
8.11.2.4	
8.12.1.1	500 t
8.12.2	12.200 t
8.12.3.2	< 1.499 t
8.15.1	30.000 t/a
8.15.3	200.000 t/a

3.2 Die maximale Gesamtlagermenge beträgt 88.278 Tonnen.

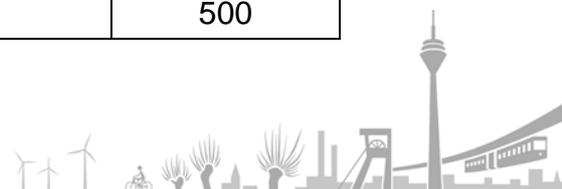
(Die Inhaltsbestimmung Nr. 4.2 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

3.3 Die maximale Gesamtumschlagsleistung beträgt 1.000.000 Tonnen pro Jahr.

3.4 Die Gesamtlagermenge und Gesamtumschlagsleistung verteilt sich wie folgt:

	Umschlagsleistung	Lagermenge
	t/a	t
Produkte	1.000.000	88.278
Tiermehl	40.000 <sup>1)</sup>	12.200
Ersatzbrennstoffe, Gewerbeabfälle	50.000 <sup>1)</sup>	
Altholz	40.000 <sup>1)</sup>	
Sonstige nicht gefährliche Abfälle	30.000	
Metallische Abfälle	40.000	1.499
Gefährliche Abfälle	30.000	500

<sup>1)</sup> Umschlagsleistung = Behandlungsleistung





Die Zahlen in der Tabelle stellen die maximale Umschlagsleistung/ Lagermenge des jeweiligen Produktes/ des Abfalls dar und sind nicht additiv zu verstehen.

(Die Inhaltsbestimmung Nr. 4.3 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

3.5 Die Gesamtlagermenge verteilt sich auf die Lagerflächen wie folgt:

Lagerbereich		Lagermenge	
		t	
A	1 bis 3 (Freilager)		
	4 (Halle)		
	5 (Halle)		
B	8 bis 10 (Halle)		
C	11 (Halle)		
	12 (Halle)		
	13 (Halle)		
	14 (Freilager)		
	15 (Halle)		
	16 (Halle)		
D	20 (Freilager)		
	21 bis 26 (Halle)		
	27 (Freilager)		
E	31 bis 35 (Freilager)		
<b>Summe</b>			

(Die Inhaltsbestimmung Nr. 4.4 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

#### 4. Zugelassene Abfälle und Produkte

4.1 In der Anlage sind ausschließlich die in den Anhängen II und III dieses Bescheides genannten Abfälle und Produkte zulässig.

4.2 Änderungen des Annahmekataloges der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

Wenn nach Erteilung der Genehmigung weitere Produkte angenommen werden sollen, ist mindestens eine Mitteilung erforderlich.





- 4.3 Die Lagerung, Behandlung und der Umschlag der Abfälle und Produkte hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III dieses Bescheides zu erfolgen.

## 5. Immissionsgrenzwerte

### 5.1 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Anhang 7 TA Luft<sup>5</sup>) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.

(Die Inhaltsbestimmung Nr. 6.2 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

## 6. Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV<sup>6</sup>

- 6.1 Die Anlage stellt bei Einhaltung der Lagermengen für störfallrelevante Einzelstoffe, Gemische und Abfälle unter Berücksichtigung der Quotientenregel gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV keinen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV dar.

## 7. Genehmigte Antragsunterlagen

- 7.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen und baulichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

<sup>5</sup> Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

<sup>6</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)





## **8. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

8.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 26.07.2006, Az.: 52.03.09.02 GUD 05/05; des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2007 und des Genehmigungsbescheides vom 02.06.2017, Az.: 52.03-0991068-0000-653 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

8.2 Dieser Genehmigungsbescheid wird mit Auflagen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen versehen, die den Antragsgegenstand einschränken, ändern oder näher bestimmen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.





## **Teil III: Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **A Bedingungen**

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen wird.

Hinweise:

1. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
  2. aufgrund § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG: Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.
  3. aufgrund § 75 BauO NRW 2018: Die Geltungsdauer der einkonzentrierten Baugenehmigung beläuft sich i. d. R. auf 3 Jahre; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde um jeweils ein Jahr verlängert werden.
2. Der abschließende Standsicherheitsnachweis ist mindestens eine Woche vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Duisburg vorzulegen. Der Nachweis muss von einem Prüfenieur, einem Prüfamt oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.
  3. Die Lagerung brennbarer oder explosionsfähiger Stoffe in der neuen Lagerhalle (21 - 26) ist erst zulässig, nachdem ein Sachverständiger für Brandschutz die Notwendigkeit der Installation von stationären oder halbstationären Löschanlagen und einer Blitzschutzanlage geprüft hat.

Hinweis:

Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Genehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.





## **B Auflagen**

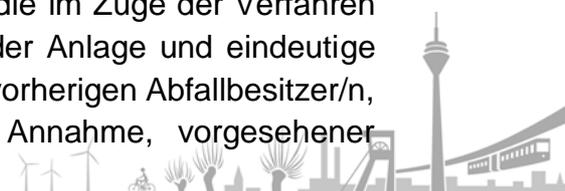
### **1. Baurecht und Brandschutz**

- 1.1 Bei der Errichtung der Halle mit den Lagerabschnitten 21 - 26 sind die zulässige Belastung der bebauten Fläche (5 t/m<sup>2</sup> auf den ersten 4 m hinter der Spundwandkante; 10 t/m<sup>2</sup> im weiteren Verlauf) für die Spundwand einzuhalten.
- 1.2 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Das Brandschutzkonzept „WY 23 L0031“ Rev. 01 vom 25.03.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und die dargelegten Brandschutzmaßnahmen sind bei der Ausführung zu beachten und umzusetzen

### **2. Kreislaufwirtschaft**

- 2.1 Im Rahmen der Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme ist eine risikobasierte Beurteilung des Abfalls vorzunehmen, die die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf die Anlagensicherheit, die Arbeitssicherheit und die Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Angaben der Abfallbesitzer sind dabei heranzuziehen.
- 2.2 Die Angaben gemäß der Vorabkontrolle nach Auflage 2.1 sind bei der Annahmekontrolle zu überprüfen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.3 Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle spätestens drei Monaten nach der Zustellung dieses Bescheides einzuführen und anzuwenden, das risikobasiert ist und die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzer/s berücksichtigt.

Das Nachverfolgungssystem soll alle Informationen, die im Zuge der Verfahren zur Vorabkontrolle (z. B. Datum der Anlieferung in der Anlage und eindeutige Referenznummer des Abfalls, Angaben zu dem/ den vorherigen Abfallbesitzer/n, ggfs. Analyseergebnisse der Vorabkontrolle und Annahme, vorgesehener





Behandlungsweg, Art und Menge der in der Anlage vorhandenen Abfälle mit allen ermittelten Gefahren), Annahme, Lagerung, Behandlung und/ oder Abtransport aus der Anlage gesammelt worden sind, enthalten.

- 2.4 Es ist ein Output-Qualitätsmanagementsystem einzuführen und anzuwenden, das eine Stoffstromanalyse der relevanten Komponenten während der gesamten Abfallbehandlung beinhaltet. Die Anwendung der Stoffstromanalyse ist risikobasiert und berücksichtigt beispielweise die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle und die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen und die Angaben der/ des vorherigen Abfallbesitzer/s.

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Lärm

- 3.1.1 Im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) dürfen in den Freilägern keine Tätigkeiten durchgeführt werden.

#### 3.2 Licht

- 3.2.1 Die Platzbeleuchtung der Anlage darf nur während der zugelassenen Betriebszeiten bzw. Nutzungszeiten genutzt werden.

- 3.2.2 Die zusätzlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere die Platzbeleuchtung, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“<sup>7</sup> einschließlich Anhang erfüllt und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

- 3.2.3 Die Möglichkeit der direkten Blickverbindung der Nachbarschaft in die Leuchtkörper sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich und werden begründete Beschwerden vorgetragen, sind zum Schutz der Nachbarschaft Maßnahmen zur Minderung der Störwirkung durchzuführen (Änderung von Ort, Neigung, Höhe und Abschattung der Leuchten). Die Maßnahmen sind vor Umsetzung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

- 3.2.4 Als Leuchtmittel sind ausschließlich insektenschonende monochromatische Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten (warm- oder neutralweiß (< 3500 K)) zu verwenden, die folgende Kriterien erfüllen:

<sup>7</sup> „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 - v.11.12.2014 (geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2018 (MBI. NRW. S. 390).





- ausschließlich nach unten gerichtete Abstrahlung,
- möglichst niedrige Installationshöhe,
- vollständig geschlossene staubdichte Leuchten,
- Einhaltung der Temperatur der Schutzverglasung von 60°C.

3.2.5 Die in den Auflagen 3.2.2 bis 3.2.4 genannten Anforderungen sind auch bei Austausch/ Erneuerung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen einzuhalten.

### 3.3 Gerüche

3.3.1 Werden im Umfeld des Betriebsgeländes relevante Geruchsimmissionen festgestellt, die der Anlage zugeordnet werden können, ist die Einhaltung der in Inhaltsbestimmung Nummer 5.1 Teil II festgelegten Immissionsbegrenzung für Gerüche durch eine nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV<sup>8</sup> bekannt gegebene Messstelle nach den Vorgaben des Anhangs 7 TA-Luft überprüfen zu lassen.

Die Messplanung ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Der Sachverständige ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich der Behörde zuzusenden.

(Die Auflage 3.2.1 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

### 3.4 Staub

3.4.1 Die Toröffnungen der Hallen mit den Lagerbereichen 4 - 5, 21 - 26 sind als selbsttätig schließende Schnellauftore auszuführen. Durch eine elektrische Verriegelung ist sicherzustellen, dass in der jeweiligen Halle nur jeweils ein Schnelllauftor geöffnet werden kann.

(Die Auflage 3.3.2 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

3.4.2 Die Lagerung staubender Güter auf den Freiflächen (Lagerbereiche 1 - 3, 14, 20, 27 und 31 - 35) hat dauerhaft abgedeckt zu erfolgen; ein Wegziehen der Abdeckung ist nur abschnittsweise und nur für den Zeitraum der schichtweisen Entnahme gestattet.

(Die Auflage 3.3.5 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

3.4.3 Lagerflächen im Freibereich (Lagerbereiche 1 - 3, 14, 20, 27 und 31 - 35) sind bei einem Wechsel der dort jeweils lagernden Materialien nach ihrer Räumung zu reinigen, bevor hiervon abweichende Materialien auf diesen Flächen

<sup>8</sup> Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)





gelagert werden. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

(Die Auflage 3.3.6 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

### 3.5 Abluftreinigungsanlage des Lagerbereichs 8 - 10 (Bestandshalle)

(Die Auflagen 7.3.1, 7.3.3 und 7.3.4 des Bescheides vom 26.07.2006 werden hiermit aufgehoben.)

- 3.5.1 Staubhaltige oder geruchsbehaftete Abluft aus den Bearbeitungsaggregaten sowie von Aufgabe- und Abwurfstellen sind zu erfassen und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Die Abgasreinigungsanlage ist für die Reinigung eines Abgasstromes von 34.000 m<sup>3</sup>/h auszulegen.
- 3.5.2 Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 3.5.3 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup>, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.
- 3.5.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der Auflagen 3.5.2 und 3.5.3 auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Woche vorab mitzuteilen.
- 3.5.5 Die Überprüfung der in den Auflagen 3.5.2 und 3.5.3 festgelegten Anforderungen ist wiederkehrend alle 6 Monate erneut durchführen zu lassen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.
- 3.5.6 Die Messungen haben gemäß Nummer 5.3 TA Luft zu erfolgen. Der Sachverständigen hat die vollständige Erfassung der Stäube durch Inaugenscheinnahme zu prüfen und das Ergebnis im Messbericht festzuhalten.

Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung ist der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend vom Sachverständigen zuzusenden.





- 3.5.7 Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration  $500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$  nicht überschreiten.
- 3.5.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren ist die Einhaltung der Auflage Nr. 3.5.7 auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Woche vorab mitzuteilen.
- 3.5.9 Die Messungen haben gemäß Nummer 5.3 TA Luft zu erfolgen. Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung ist der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend vom Sachverständigen zuzusenden.
- 3.6 zusätzliche Entstaubungseinrichtungen in den anderen geschlossenen Hallen
- 3.6.1 Sofern eine Ablufferfassung erforderlich ist, ist die staubhaltige Abluft einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Im Reinabluftstrom dürfen folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

Der im Abluftstrom enthaltene Gesamtstaub einschließlich des Feinstaubes darf den Massenstrom  $0,20 \text{ kg/h}$  oder die Massenkonzentration  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms  $0,20 \text{ kg/h}$  darf im Abluftstrom die Massenkonzentration  $0,15 \text{ g/m}^3$  nicht überschritten werden.

Darüber hinaus gilt für staubförmige anorganische Stoffe gemäß Nr. 5.2.2 der TA Luft:

Die im Abluftstrom enthaltenen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten; davon abweichend gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

	Massenstrom	Massenkonzentration
bei der Klasse I	$0,05 \text{ g/h}$	$0,01 \text{ mg/m}^3$
bei der Klasse II	$2,5 \text{ g/h}$	$0,5 \text{ mg/m}^3$
bei der Klasse III	$5 \text{ g/h}$	$1 \text{ mg/m}^3$

Darüber hinaus gilt für krebserzeugende Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft:





Die im Abluftstrom enthaltenen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten:

	Massenstrom	Massenkonzentration
bei der Klasse I	0,15 g/h	0,05 mg/m <sup>3</sup>
bei der Klasse II	1,5 g/h	0,5 mg/m <sup>3</sup>
bei der Klasse III	2,5 g/h	1 mg/m <sup>3</sup>

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen der Nr. 5.2.2 und 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abluftstrom insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abluftstrom insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

(Die Auflage 3.5.1 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

3.6.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren ist die Einhaltung der Auflage Nr. 3.6.1 auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Woche vorab mitzuteilen.

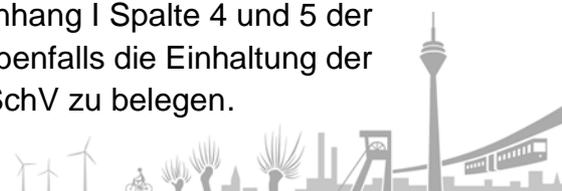
3.6.3 Die Messungen haben gemäß Nummer 5.3 TA Luft zu erfolgen. Der Sachverständigen hat die vollständige Erfassung der Stäube durch Inaugenscheinnahme zu prüfen und das Ergebnis im Messbericht festzuhalten.

Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung ist der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend vom Sachverständigen zuzusenden.

(Die Auflage 3.5.3 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

#### 4. **Störfallrecht**

4.1 Antragsgemäß soll die Anlage nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen. Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist nachzuweisen, dass die Schwellen im Anhang I Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV nicht überschritten werden. Dabei ist ebenfalls die Einhaltung der Quotientenregel gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV zu belegen.





4.2 Für die Einstufung der Stoffe bei der Annahme muss ein Konzept (Entscheidungskriterien) entwickelt werden, mit dem Überschreitungen von den einstuferrelevanten Schadstoffkonzentrationen erkannt werden können.

Entscheidungskriterien sind zum Beispiel:

- Herkunft (z.B. gleichbleibender Abfall eines Anfallorts mit bekannten Schadstoffkonzentrationen)
- Einstufung der Hersteller bzw. Abfallerzeuger (externe Gutachten)
- Schadstoffkonzentration (Abschätzung und Vergleich mit den allgemeinen Konzentrationsgrenzen für die Einstufung 0,025 %, 0,25%, 2,5 %, 7%, 10%, 25 %)
- Vergleich des Produktes / Abfalles mit Bildern gleicher Produkte / Abfälle mit bekanntem Schadstoffanteil
- Größe der Ladungseinheit
- Aktuell vorhandene Lagermengen

Das Konzept ist spätestens mit Mitteilung der Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Entscheidungskriterien sind in Form von Arbeitsanweisungen für die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festzulegen.

4.3 Unter Berücksichtigung des Kapitels 6 KAS-61<sup>9</sup>, sind folgende genehmigte gefährliche Abfälle störfallrelevant und die Mengenschwellen gemäß Spalte 4 Anhang 1 der 12. BImSchV sind zu beachten:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gefahr- enkate- gorien	Bemerkungen zur Einstufung gemäß KAS 61	Mengen- schwelle
				t
05 01 15*	Verbrauchte Filtertone aus der Erdölraffination	E2	Gehalt an Mineralölkohlen- wasserstoffen ab 25%	200
05 06 03*	Andere Teere aus der Kohlepyrolyse	E1	beispielsweise ab einem Benzo-(a)pyren-Gehalt von 0,25 %	100

<sup>9</sup> Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS)



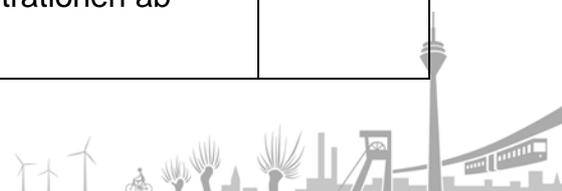


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gefahr- kate- gorien	Bemerkungen zur Einstufung gemäß KAS 61	Mengen- schwelle
				t
		E2	beispielsweise ab einem Benzo-(a)pyren-Gehalt von 0,025 %	200
06 13 02*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	E1	ab einem Quecksilbergehalt von 0,25%	100
		E2	ab einem Quecksilbergehalt von 0,025%	200
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	E1	beispielsweise ab einem Benzo-(a)pyren-Gehalt von 0,25 %	100
		E2	beispielsweise ab einem Benzo-(a)pyren-Gehalt von 0,025 %	200
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	E2		200
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche	H1	ist im Einzelfall anhand der jeweiligen Inhaltsstoffe zu prüfen, wenn Verpackungsabfälle	5
		P2 P5a P6a		10





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gefahr- kate- gorien	Bemerkungen zur Einstufung gemäß KAS 61	Mengen- schwelle
				t
	Stoffe verunreinigt sind	H2 H3 P4 P6b P7 P8 O3	nicht restentleerte bzw. volle Verpackungen enthalten	50
		E1 O1 O2		100
		P3a		150
		E2		200
		E2		200
				ist bei restentleerten Verpackungen zu prüfen, wenn Stoffe oder Gemische enthalten waren, die als Aquatic Chronic 1 eingestuft sind
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	H2	ist anlassbezogen im Einzelfall zu prüfen, wenn herkunftsbedingt entsprechende Schadstoffe vorliegen sollten	50
		E1		100
		E2		200
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E1	nur für Abfälle mit PCB in relevanten Konzentrationen ab 0,25%	100





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gefahr- enkat- egorien	Bemerkungen zur Einstufung gemäß KAS 61	Mengen- schwelle
				t
		E2	nur für Abfälle mit PCB in relevanten Konzentrationen ab 0,025%	200
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	H1	nur in Einzelfällen bei Herkunft aus speziellen Altlastenflächen zu prüfen	5
		P6a		10
		H2 H3 P6b		50
		E1		100
		E2		200
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	E2		200
19 10 03*	Schredderleicht- fraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E1	Bleigehalte ab 2,5 %	100
		E2	Bleigehalte ab 0,25 %	200
19 10 05*	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten, aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	E1	Bleigehalte ab 2,5 %	100
		E2	Bleigehalte ab 0,25 %	200
19 11 01*	Verbrauchte Filtertone aus der Altölaufbereitung	E2	ab einem Mineralölkohlen- wasserstoffanteil von 25 %	200





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gefahr- kate- gorien	Bemerkungen zur Einstufung gemäß KAS 61	Mengen- schwelle
				t
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen ) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E2		200
19 13 01*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E1	anlassbezogen im Fall der Behandlung stark kontaminierter Böden zu prüfen	100
		E2		200

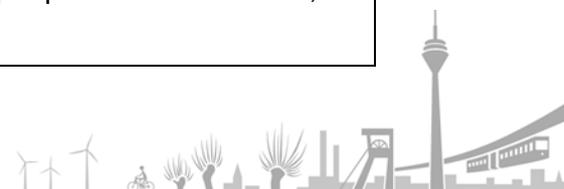
Sind mehrere störfallrelevante Abfälle oder Stoffe vorhanden, gelten zusätzlich die Quotientenregeln gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV. Damit ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 1 der BImSchV nicht besteht, soll die Summe

$$q_1/Q_{G1} + q_2/Q_{G2} + \dots + q_x/Q_{Gx} < 1 \text{ sein,}$$

wobei  $q[1, 2, \dots, x]$  die vorhandene Menge eines gefährlichen Stoffes [1, 2, ..., x] (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 2 der Stoffliste im Anhang I der BImSchV und  $Q_G[1, 2, \dots, x]$  die relevante Mengenschwelle eines gefährlichen Stoffes [1, 2, ..., x] (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Gefahrenkategorie) nach der Spalte 4 der obengenannten Stoffliste.

4.4 Die folgenden genehmigten gefährlichen Abfälle sind i. V. m. den Angaben im KAS-61 als „nicht störfallrelevant“ eingestuft:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten





Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: Filtersalz (Eisen(II)-sulfat)
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

- 4.5 Sollte im Rahmen der Annahmekontrolle festgestellt werden, dass Produkte oder Abfälle mit den Abfallschlüsseln, welche in der Auflage 4.3 aufgelistet sind, aus einzelnen Chargen aus besonders belasteten Herkunftsbereichen stammen und somit störfallrelevante Zusammensetzung aufweisen, dürfen die Schwellenwerte der Stoffliste des Anhangs I Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV während der temporären Zwischenlagerung bis zur Abholung nicht überschritten werden.

## 5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die im Gewässerschutzkonzept WY 23 F0014 vom 31.10.2023 des AwSV<sup>10</sup>-Sachverständigen Herrn Iyad A. Alfadel beschriebenen Vorkehrungen sind, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, bei Errichtung und Betrieb der Anlage einzuhalten.

## 6. Gewässerschutz

Hinweise zum Gewässerschutz:

- 6.1 Sofern Lasteinträge auf die Uferwand wirken, ist mit dem Bauherrn der Uferwand (Duisburger Hafen AG) Rücksprache zu nehmen und die Unbedenklichkeit hinsichtlich dieser Lasteinträge zu dokumentieren.
- 6.2 Sofern die Verwendung von Ersatzbaustoffen vorgesehen ist, so sind die wasserrechtlichen Anforderungen der ErsatzbaustoffV<sup>11</sup> zu beachten und mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

<sup>10</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV

<sup>11</sup> Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV)





## **7. Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht**

- 7.1 Die Vorgaben des Rahmensanierungsplanes und des Teilsanierungsplanes XV sind zu beachten. Es besteht die Möglichkeit in die genannten Sanierungspläne nach Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde Einsicht zu nehmen.
- 7.2 Die Oberflächenversiegelung ist so auszuführen, dass eine Versickerung von Niederschlagswässern verhindert wird.
- 7.3 Bei Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde (a.volkmann-umierski@stadt-duisburg.de) entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 LBodSchG<sup>12</sup> vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.
- 7.4 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser:

Die Regelüberwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG<sup>13</sup> oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 3 Jahre an den Entnahmestellen (GWM 1 und B1) zu beproben und auf folgende Parameter (Vor Ort-Parameter, Eisen(II)sulfat, Kohlenwasserstoffe) durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalyselabor zu untersuchen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren.

<sup>12</sup> Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG – (Fn 3))

<sup>13</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)





Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112<sup>14</sup> durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung und den Probenahmeprotokollen sind der zuständigen Überwachungsbehörde in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

(Die Auflage Nr. 6.2 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

#### 7.5 Rückführungspflicht:

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht<sup>15</sup> zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

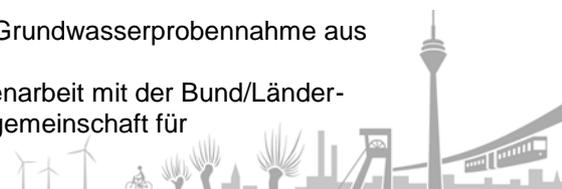
Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

(Die Auflage Nr. 6.3 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

#### Hinweis:

<sup>14</sup> Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 112 (A) Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen

<sup>15</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht





7.6 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist Teil der Genehmigungsunterlagen und dient als Maß für die Regelüberwachung nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV<sup>16</sup>, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführung gem. § 5 Abs. 4 BImSchG. Entsprechend ist der AZB im Genehmigungsbescheid verbindlich festzuhalten (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 9. BImSchV).

## 8. Natur- und Artenschutz

8.1 In das östlich angrenzende Naturschutzgebiet „Rheinaue Friemersheim“ soll zu keiner Zeit eingegriffen werden. Die an das Baugrundstück grenzende Böschung gehört bereits zum NSG. Die dort stockenden Gehölze dürfen daher durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

## 9. Arbeitsschutz

Hinweise zum Arbeitsschutz:

9.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der BaustellV<sup>17</sup> zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

9.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

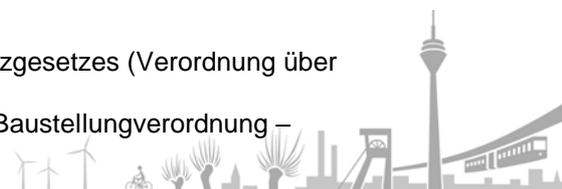
Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

9.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und

<sup>16</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

<sup>17</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellverordnung – BaustellV)



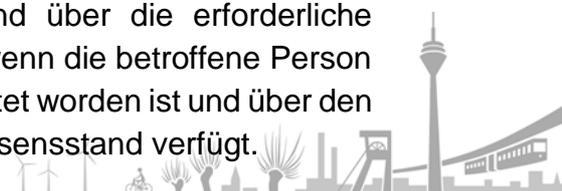


danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

- 9.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

## **10. Allgemeines, Information und Dokumentation**

- 10.1 Dieser Genehmigungsbescheid (mindestens Fotokopie oder Abschrift oder in elektronischer Form (pdf)), einschließlich der zugehörigen Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 10.2 Die Aufnahme des geänderten Betriebes bzw. die Inanspruchnahme der Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes bzw. der Inanspruchnahme der Änderungen vorliegen. Die Anzeige von Teilinbetriebnahmen ist möglich.
- 10.3 Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Personal ist erstmalig und dann wiederkehrend sowie bei Änderungen zu unterweisen. Die Unterweisung des Personals hat so zu erfolgen, dass den umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss zuverlässig sein und über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde ist gegeben, wenn die betroffene Person durch einen Einarbeitungsplan betrieblich eingearbeitet worden ist und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt.





(Die Auflage 1.5 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

- 10.4 Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>18</sup> und Schadensereignisse<sup>19</sup>, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist die Nachrichtenbereitschaftszentrale (Tel.-Nr.: 0201/714488) zu informieren.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- a. Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- b. Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen,
- c. Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- d. getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung an, im Betriebstagebuch aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der für die Überwachung zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis: Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung<sup>20</sup> wird hingewiesen.

(Die Auflage 1.9 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

- 10.5 Alle Geräte, Anlagen und Maschinen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Betriebszustand zu halten und zu verwenden. Zudem sind diese regelmäßig zu warten und ggf. instand zu setzen. Das Wartungsintervall ist abhängig vom Material der Anlagen und Anlagenteile, von den Herstellerangaben und der Intensität der Nutzung. Für die Wartungen ist daher ein Wartungskonzept zu erstellen. Das Wartungskonzept ist im Betriebshandbuch zu hinterlegen, durchgeführte Wartungen und

<sup>18</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

<sup>19</sup> Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.

<sup>20</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)





Instandsetzungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Betreiberin stellt durch die Wartung und Instandhaltung sicher, dass der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen und Maschinen erhalten bleibt.

- 10.6 Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der für die Betreiberin zu jedem Zeitpunkt erkennbar ist, welche Mengen an Produkten und Abfällen je Abfallart nach AVV und Betriebseinheit gelagert werden. Die Lagerbestandsliste muss der Überwachungsbehörde auf Verlangen schriftlich innerhalb von 3 Werktagen vollständig vorgelegt werden können.

Im Rahmen der Führung der Lagerbestandsliste ist die Einhaltung der Kapazitäten gemäß Teil II, Nummer 3 nachzuhalten. Die Lagerbestandsliste ist Bestandteil des Betriebstagebuches.

(Die Inhaltsbestimmung 4.5 des Bescheides vom 02.06.2017 wird hiermit aufgehoben.)

## **11. Sonstige Anforderungen an IED-Anlagen**

- 11.1 Der jährliche Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch und das jährliche Reststoffaufkommen sind durch direkte Messungen, Berechnung oder Aufzeichnung zu überwachen.

- 11.2 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energieeffizienzplan zu erstellen, der Folgendes beinhaltet:

- a. die Definition und Berechnung des spezifischen Energieverbrauchs der Tätigkeiten,
- b. die Vorgabe von Leistungsindikatoren auf jährlicher Basis (z. B. spezifischer Energieverbrauch ausgedrückt in kWh/t behandelten Abfalls) und
- c. Zielplanungen für regelmäßige Verbesserungen und entsprechende Maßnahmen.

- 11.3 Zur effizienten Energienutzung ist ein Energiebilanzbericht zu erstellen, der eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs und der Energiegewinnung (einschließlich Energieabgabe) durch die jeweilige Energiequelle (Strom, Gas, konventionelle Flüssigbrennstoffe, konventionelle Festbrennstoffe und Abfall) beinhaltet. Er umfasst:

- a. Angaben zum Energieverbrauch anhand der angelieferten Energie,
- b. Angaben zu der von der Anlage abgegebenen Energie,
- c. Angaben zum Energiefluss (z. B. Sankey-Diagramme oder Energiebilanzen), aus denen hervorgeht, wie die Energie im gesamten Prozess genutzt wird.





11.4 Im Rahmen des Umweltmanagementsystems ist eine Liste der Abgas- bzw. Abluftströme und ihrer Merkmale aufzustellen und zu führen, die folgende Elemente beinhaltet:

- a. Informationen über die Merkmale der zu behandelnden Abfälle und die Abfallbehandlungsverfahren einschließlich:
  - Prozess-Fließschemata zur Darstellung der Emissionsquellen,
  - Beschreibungen prozessintegrierter Techniken und der Abgas- / Abluftbehandlung an der Quelle einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit,
- b. Informationen über die Merkmale der Abgas- bzw. Abluftströme wie z.B.
  - Mittelwerte und Schwankungen von Durchfluss und Temperatur;
  - durchschnittliche Konzentrations- und Frachtwerte relevanter Stoffe und ihre Schwankungen,
  - Entflammbarkeit, untere und obere Explosionsgrenze, Reaktivität,
  - Vorhandensein anderer Stoffe, die das System zur Abgasbehandlung oder die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können (z. B. Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf).

11.5 Verpackungen (Fässer, Behälter, IBC, Paletten usw.) sollen wiederverwendet werden, sofern sie in gutem Zustand und sauber sind. Dazu werden die eingefüllten Stoffe (bei aufeinanderfolgender Verwendung) auf ihre Verträglichkeit geprüft. Falls erforderlich, wird die Verpackung vor der Wiederverwendung einer geeigneten Behandlung unterzogen (z. B. Reinigung).





## **Teil IV: Begründung**

### **1. Sachentscheidung**

#### 1.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 30.08.2023 beantragte die CTT GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern am Standort Gaterweg 210, 47229 Duisburg.

Der Antrag umfasst u. a. die Erhöhung der Gesamtlagermenge, Änderungen bei der Errichtung von Lagerhallen und Freilägern und die Erweiterung des Abfallartenkatalogs.

#### 1.2 Genehmigungsverfahren

##### 1.2.1 Anlagenart

Die Anlage der CTT GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 7.12.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

##### 1.2.2 IED-Anlage

Die Anlage nach Nummer 7.12.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern der CTT GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU<sup>21</sup> (IED-Anlage).

##### 1.2.3 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

##### 1.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

---

<sup>21</sup> Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen





Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Antragstellerin stellte jedoch in den maßgebenden Antragsunterlagen den Antrag, gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG auf die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens zu verzichten und über den Antrag stattdessen im vereinfachten Verfahren zu entscheiden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist nach § 16 Abs. 2 BlmSchG abzusehen, wenn der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Dabei muss es sich um nachteilige Auswirkungen von einem gewissen Gewicht handeln. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen waren Umstände, die eine Beeinträchtigung der in § 1 BlmSchG genannten Schutzgütern besorgen ließen, nicht feststellbar.

#### 1.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern der CTT GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 8.7.1.2 und 8.7.2.1 UVPG<sup>22</sup>.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV<sup>23</sup> in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige;jsessionid=1DC74C30898AA646296A9042104E8C0A?do cuuid=36a6f4f8-7168-4207-9874-3543c282c225&q=CTT>) öffentlich bekannt gegeben worden. Die Bekanntgabe kann unter obengenanntem Web-Link eingesehen und heruntergeladen werden.

<sup>22</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

<sup>23</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV)





### 1.2.6 Verfahrensart

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt.

### 1.2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Absatz 1 i. V. m. Anhang I ZustVU zuständig.

### 1.2.8 Antrag

Die CTT GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.08.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anhang I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

### 1.2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde / Sachgebiet	Zuständigkeit
Dezernat 52, Sachgebiet 06	Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Bau- und Planungsrecht, Brandschutz, Natur- und Artenschutz, Altlasten und Bodenschutz
Duisburger Hafen AG	Hafengelände und -becken

### 1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.





Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### 1.3.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018).

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

#### 1.3.2 Kreislaufwirtschaft

Die kreislaufwirtschaftlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu wurden formuliert.

#### 1.3.3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

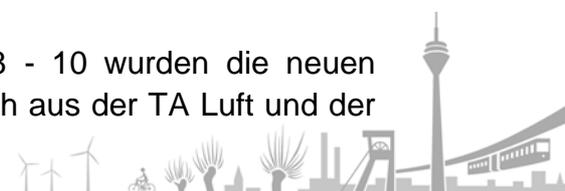
Die Anlage wird auch nach der Umsetzung der geplanten Änderung nicht unter den Regelungsbereich der Verordnung fallen. Dafür wurden erforderliche Nebenbestimmungen im Bescheid aufgenommen.

#### 1.3.4 Belange des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Zusätzliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### 1.3.5 Luftverunreinigungen

Für die vorhandene Quelle der Halle im Lagerbereich 8 - 10 wurden die neuen Anforderungen an die Überwachung und Messung, die sich aus der TA Luft und der





ABA-VwV<sup>24</sup> ergeben, als Nebenbestimmungen aufgenommen. Ebenso wurden die Nebenbestimmungen für die Lagerung staubender Materialien, die besondere Inhaltsstoffe enthalten (Nr. 5.2.3.6 TA Luft) angepasst und neue Anforderungen, die sich aus der TA-Luft und der ABA-VwV ergeben, neu aufgenommen.

### 1.3.6 Gerüche

Durch die beantragten Änderungen werden keine zusätzlichen Geruchsemissionen erzeugt. Durch Inhaltsbestimmung 5.1 wird der zuvor durch die, mittlerweile außer Kraft getretene, GIRL<sup>25</sup> festgelegte Immissionsgrenzwert an die aktuelle Rechtslage angepasst. Außerdem wurde der neue Grenzwert für Gerüche für die Behandlung von Tiermehl aus der Neufassung der TA Luft aufgenommen.

### 1.3.7 Geräusche

Das Schallimmissionsgutachten vom 21.08.2014 von der Firma [REDACTED] [REDACTED] hat ergeben, dass eine Einhaltung der anteiligen Immissionsrichtwerte im Umfeld zu erwarten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zerkleinerer und einer der zwei Umschlagbagger im Nachtzeitraum nicht in Betrieb sind. Die Anlagenbetreiberin hat in den Antragsunterlagen angegeben, dass sie auf den Nachtbetrieb im Bereich der neuen Freiläger verzichtet, damit die Schallimmission nach den geplanten Änderungen unverändert bleibt.

### 1.3.8 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Unzulässige Erschütterungen, Wärme, Strahlen sowie Lichtemissionen durch die Anlage sind nicht zu erwarten. Für die Nutzung der neuen Freiflächen wurden Nebenbestimmungen hinsichtlich der Lichtemissionen aufgenommen.

### 1.3.9 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Das Vorhaben ist im Bereich des im Kataster über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen der Stadt Duisburg unter der Altlastennummer AS 1036 A erfasst, ehemaligen Hüttenwerkes Krupp Rheinhausen geplant. Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Duisburg.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung wurden im Rahmen der Entwicklung der Gesamtfläche zu einem Logistikstandort ein Rahmensanierungsplan sowie Teilsanierungspläne mit den zugehörigen Verbindlichkeitserklärungen entwickelt, um einen geregelten Ablauf der Sanierungsmaßnahmen, der Baureifmachung und des Boden- und Massenmanagement zu gewährleisten. Dieses Vorhaben liegt im Bereich des Teilsanierungsplanes TSP XV.

<sup>24</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

<sup>25</sup> Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionen-Richtlinie - GIRL -)





Gegen das angefragte Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Für die Prüfung des AZB ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Der AZB wurde auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser sind ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage.

Es bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Der AZB ist Teil der Genehmigungsunterlagen und dient als Maß für die Regelüberwachung nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführung gem. § 5 Abs. 4 BImSchG. Für die Regelüberwachung und für die Rückführungspflicht sind Auflagen im Bescheid enthalten.

#### 1.3.10 Natur- und Artenschutz

Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege sind keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme erkennbar, sofern zu keiner Zeit in das östlich angrenzende Naturschutzgebiet „Rheinaue Friemersheim“ eingegriffen wird.

#### 1.3.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

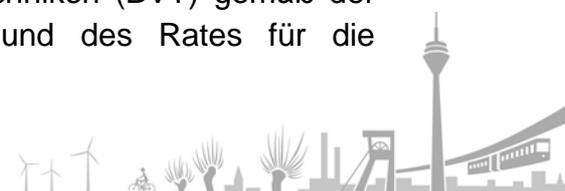
Die erstellte Anlagenabgrenzung, die Einstufung in die Wassergefährdungsklassen und die daraus resultierende Gefährdungseinstufung wurden in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in die Genehmigung aufgenommen. Die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung wurden dargestellt und das notwendige Rückhaltevolumen ermittelt. Die ausreichende Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung in der neuen Halle wird durch eine umlaufende Aufkantung und Löschwasserschotts sichergestellt. Die notwendige Rückhaltung auf den Freilagerflächen erfolgt im sog. Stauraumkanal. Darüber hinaus steht ein zusätzliches Rückhaltevolumen im Rückhaltebecken der Kaimauer zur Verfügung.

#### 1.3.12 Gewässerschutz

Gegen das beschriebene Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, zusätzliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### 1.3.13 Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik

Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht.





Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, auch wenn noch keine Umsetzung in nationales Recht in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt ist.

Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Daher enthält der Bescheid die für die Anlage der CTT GmbH relevanten BVT-Schlussfolgerungen.

#### 1.3.14 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen Energie sparsam und effizient zu verwenden. Nach Auflagen Nummer 11.2 und Nummer 11.3 ist ein Energieeffizienzplan und ein Energiebilanzbericht zu erstellen, die den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie im Anlagenbetrieb sicherstellen sollen.

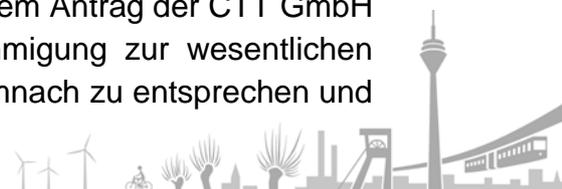
Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### 1.3.15 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung formuliert. Die Feststellung des Ausgangszustandes erfolgt durch den AZB. Durch das Überwachungskonzept erfolgt eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos und für die Lagerung der Abfälle erfolgt die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung. Durch die Auflage 7.3 wird sichergestellt, dass nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

### 1.4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Dem Antrag der CTT GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.08.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen ist demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.





## 1.5 Sicherheitsleistung

Die zuständige Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten, sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen.

Durch die Änderung werden die Lagermengen für Abfälle nicht erhöht. Die neu beantragten Abfälle (AVV-Nr.: 10 03 99, 12 01 01, 12 01 02, 12 01 03, 12 01 04, 12 01 99, 16 01 17 und 16 01 18) weisen positive Marktwerte auf. Daher erfolgt im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Festsetzung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung.

Für den vorhandenen Betrieb existiert bereits eine Sicherheitsleistung.

## 2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW<sup>26</sup>.

## 3. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW<sup>27</sup> in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **23.278 €** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 3.1 Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 2.571.431,60 € eine Forderung in Höhe von 8.964,29 €.

### 3.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus der Tarifstelle 4.6.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

<sup>26</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

<sup>27</sup> Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)





Gemäß den Angaben der Stadt Duisburg würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung 29.204,50 € betragen. Diese Gebühr wird aufgrund der folgenden Tarifstellen berechnet:

Nach Tarifstelle 3.1.4.1.3 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 eine Gebühr in Höhe von 13,00 Euro je 1.000,00 Euro der auf 500,00 Euro aufgerundeten Rohbausumme von 2.246.076,07 Euro zu erheben, mindestens jedoch 50,00 Euro.

Die Gebühr für die Baugenehmigung ist höher und somit zu berücksichtigen.

### 3.3 Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 wird eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,00 bis 6.500,00 € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als durchschnittlich angesehen. Es werden 50 Prozent der Höchstgebühr veranschlagt. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,00 €. Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 (Ersetzt durch die Gebühr der Baugenehmigung) und 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt 32.554,50 €.

### 3.4 Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 Prozent, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die geminderte Gebühr beträgt 22.788,15 €.

### 3.5 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von 22.788 € festgesetzt.





### 3.6 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt 7 Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 70 €<sup>28</sup> ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 490,00 €.

### 3.7 Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt **23.278 €.**

---

<sup>28</sup> Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LBG2-E1), ehemals gehobener Dienst





## **Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.





Im Auftrag

Qing Li





## Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

### Ordner 1

1. Schreiben vom 30.08.2024 .....	3 Blatt
2. Schreiben vom 07.05.2024 .....	3 Blatt
3. Schreiben an Bauamt vom 07.05.2024 .....	2 Blatt
4. Schreiben vom 06.12.2023 .....	16 Blatt
5. Anschreiben vom 30.08.2023.....	1 Blatt
6. Deckblatt .....	1 Blatt
7. Inhaltsverzeichnis.....	5 Blatt
8. Deckblatt „Antrag“ .....	1 Blatt
9. Formular 1 mit Beiblättern und Anlagen.....	30 Blatt
10. Kurzbeschreibung .....	2 Blatt
11. Umfang (Auflistung) der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen .....	44 Blatt
• Gewässerschutzkonzept.....	13 Blatt
• Brandschutzkonzept .....	111 Blatt
• Weitere Auflistungen mit Erläuterungen.....	22 Blatt
12. Deckblatt „Pläne“ .....	1 Blatt
• Amtliche Basiskarte NRW (1:5000).....	3 Blatt
• Topographische Karte mit Angabe der Hauptwindrichtung.....	1 Blatt
▪ Methodik-Papier zur Datenerhebung im Handlungsfeld Wind: Windrichtung und Windgeschwindigkeit mit Stärkewindrose Stationen Düsseldorf und Essen-Bredeney.....	8 Blatt
• Werkslageplan und Gebäudeplan.....	1 Blatt
▪ Amtlicher Lageplan (1:500) .....	2 Blatt
▪ Gebäudeplan (1:500) .....	2 Blatt
▪ Übersicht der Lagerbereiche (Schema-Plan) .....	2 Blatt
• Lageplan mit Umgebungsbebauung (1:1000).....	2 Blatt
• Auszug aus dem Bebauungsplan und Flächennutzungsplan .....	1 Blatt
▪ Bebauungsplan (1:10000) Stand: 04.07.2023 .....	3 Blatt
▪ Flächennutzungsplan (1:20000) Stand: 30.05.2023.....	3 Blatt
13. Bauvorlagen .....	2 Blatt





- Vollmacht ..... 1 Blatt
- Bauantrag „Neubau einer Lagerhalle mit 6 Lagereinheiten (21-26)“ ..... 2 Blatt
  - Statistik der Baugenehmigung ..... 2 Blatt
  - Statistik der Baufertigstellungen ..... 1 Blatt
  - Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte NRW (1:1000) .... 1 Blatt
  - Lageplan (1:500) ..... 1 Blatt
  - Baubeschreibung ..... 3 Blatt
  - Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen ..... 2 Blatt
  - Grundriss, Schnitt (1:100) ..... 1 Blatt
  - Ansichten (1:100) ..... 1 Blatt
  - Rechnerischer Nachweise ..... 6 Blatt
- Bauantrag Halle 31-35 (entfällt) ..... 1 Blatt

## Ordner 2

- 14. Anlage und Betrieb ..... 8 Blatt
- 15. Formulare 2 bis 8.5 ..... 44 Blatt
- 16. Angaben bei IED-Ablagen ..... 1 Blatt
  - Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen /  
des BVT-Merkblattes ..... 51 Blatt
  - Ausgangszustandsbericht (AZB) ..... 1 Blatt
  - Schriftverkehr ..... 10 Blatt
  - AZB ..... 210 Blatt
  - Duisburg Rheinhausen Teilsanierungsplan TSP XV ..... 38 Blatt
- 17. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz ..... 18 Blatt
- 18. Angabe zum Störfallrecht ..... 7 Blatt
- 19. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag aus  
Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und / oder Bau und Betrieb einer  
Abwasserbehandlung ..... 7 Blatt
- 20. Sonstige Unterlagen für das Verfahren ..... 1 Blatt
  - Lagerkonzept Schüttgüter ..... 8 Blatt
  - Integriertes Managementsystem-Handbuch QM-UM-SCC ..... 29 Blatt
  - Abfallartenkatalog ..... 12 Blatt
  - Produktkatalog ..... 4 Blatt





- Erklärungen zum Arbeitsschutz ..... 1 Blatt
- Auskunft zur Kampfmittelfreiheit ..... 17 Blatt

21. Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrages ..... 1 Blatt

22. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ..... 1 Blatt





## Anhang II: Zugelassene Abfallarten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	U/L/B <sup>1)</sup>	nur Holzfraktion	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20,27, 31-35
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	U/L/B <sup>1)</sup>	nur Holzfraktion	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
02 01 10	Metallabfälle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	U/L/B <sup>2)</sup>		8-10	nein
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U/L/B <sup>2)</sup>		8-10	nein
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	U/L/B <sup>1)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle	8-10	nein
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	U/L/B <sup>1)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
03 01 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	U/L/B <sup>1)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	U/L/B <sup>3)</sup>	nur entwässert	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
04 02 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
05 06 03*	andere Teere	U <sup>4)</sup>		nein	nein
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung <sup>29)</sup>	U <sup>4)</sup>		nein	nein
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
06 13 03	Industrieruß	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
06 13 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
07 02 13	Kunststoffabfälle	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35

<sup>29)</sup> Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, bestätigt am 20.12.2016



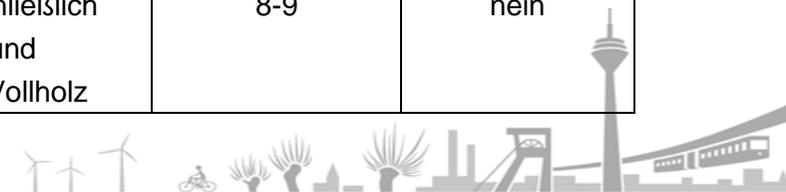


Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	U/L	ohne organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
10 03 99	Abfälle a. n. g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 03	NE-Metallfeil- und drehspäne	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
12 01 99	Abfälle a. n. g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 03	Verpackungen aus Holz	U/L/B <sup>1)</sup>	nur AI und All	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 04	Verpackungen aus Metall	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 05	Verbundverpackungen	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 06	gemischte Verpackungen	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle, hier: ausschließlich Munitionskisten und Kabeltrommeln aus Vollholz	8-9	nein





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
16 01 17	Eisenmetalle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
16 01 18	Nichteisenmetalle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: Filtersalz	U <sup>4)</sup> /L		8-10	nein
17 01 01	Beton	U <sup>4)</sup> /L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	U <sup>4)</sup>		nein	nein
17 02 01	Holz	U/L/B <sup>1)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 02 03	Kunststoff	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle, hier: nur Holzabfälle	8-10	nein
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	U <sup>4)</sup>		nein	nein



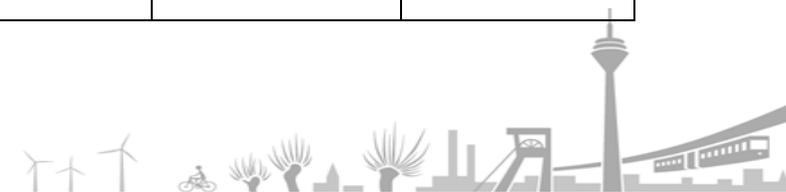


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 02	Aluminium	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 03	Blei	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 04	Zink	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 05	Eisen und Stahl	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 06	Zinn	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 07	gemischte Metalle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35



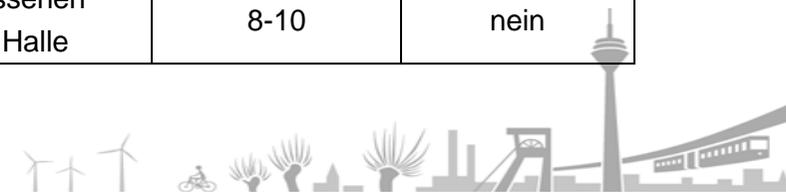


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	U <sup>4)</sup>		nein	nein
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	U <sup>4)</sup>		nein	nein
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	U <sup>4)</sup> /L		nein	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	U <sup>4)</sup> /L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	U/L/B <sup>1)</sup>	nur pflanzliche Abfälle (Siebüberlauf)	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	U <sup>4)</sup> /L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	5, 8 bis 10	nein
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	U/L	nur stichfeste und anaerob stabilisierte Schlämme	5, 8-10	nein
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	U/L	nur stichfeste und anaerob stabilisierte Schlämme	5, 8-10	nein





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	U/L	nur stichfeste und anaerob stabilisierte Schlämme; Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	U/L	nur stichfeste und anaerob stabilisierte Schlämme	8-10	nein
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	U/L/B <sup>3)</sup>	Lagerung in der Halle	8-10	nein
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein



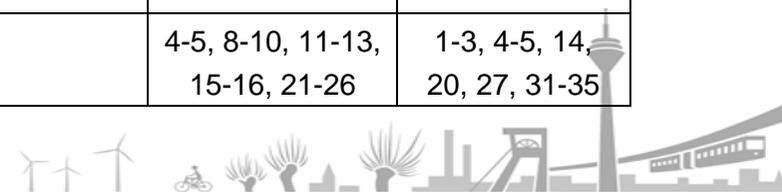


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
19 12 01	Papier und Pappe	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 02	Eisenmetalle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 03	Nichteisenmetalle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 04	Kunststoff und Gummi	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 05	Glas	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle	8-10	nein
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 08	Textilien	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	U <sup>4)</sup>		nein	nein
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	U <sup>4)</sup>		nein	nein
20 01 01	Papier und Pappe	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 01 10	Bekleidung	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 01 11	Textilien	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	U/L/B <sup>1)</sup>	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle	8-10	nein
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	U/L/B <sup>1)</sup>	nur A1 und A11	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>5)</sup>
20 01 39	Kunststoffe	U/L/B <sup>3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	U/L/B <sup>1) 3)</sup>	nur Baum- und Strauchschnitt	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 03 07	Sperrmüll	U/L/B <sup>1) 3)</sup>		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35

1) Behandlung von Altholz

2) Behandlung von Tiermehl

3) Behandlung von Ersatzbrennstoffen

4) Abfälle dürfen unverpackt per Schiff umgeschlagen werden

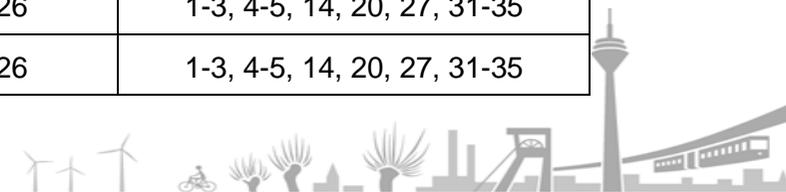
5) Art der Lagerung abhängig vom Staubungsgrad und von der Wasserlöslichkeit der Abfälle





## Anhang III: Produktkatalog

Produkt	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager <sup>1)</sup>
Aluminiumbarren	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Betonbaublocke	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Betonschwelle	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Calciumdihydroxid (FerroSorpS), in Big-Bags	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Coils aus Metall	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Eisen-II-Sulfat	4-5, 8-10, 11-13, 15-16	nein
Eisenoxid	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Flußspat lose	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Hüttensand	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Ilmenit	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Palmkernnüsse	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Palmkernschale	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Pechkoks, Trockenkoks	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Petrolkoks	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Pflastersteine	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





<b>Produkt</b>	<b>geschlossener/ überdachter Lagerbereich</b>	<b>Lagerung im Freilager<sup>1)</sup></b>
Schwefel als Stückschwefel, Schwefelprills oder Rohschwefel	4-5, 8-10, 11-13, 15-16	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Schwefelkies	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Siedesalz	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Steinkohle	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Streusalz	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Stückholz	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Wasserbausteine	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Titanerzkonzentrat	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein

<sup>1)</sup> Art der Lagerung abhängig vom Staubungsgrad und von der Wasserlöslichkeit der Produkte

